

Honorarordnung

Im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit des Jugendwerks kann es sinnvoll sein, Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Wichtige Kriterien, die bei der Einordnung beachtet werden sollten, sind beispielsweise das Alter der Teilnehmenden, die Anzahl der Teilnehmenden, die Komplexität der Aktion, mögliche Referent*innenrollen oder die dabei zu tragende Verantwortung. Generell wird ehrenamtliches Engagement unentgeltlich erbracht. Es geht bei Aufwandsentschädigungen daher vor allem um die Erstattung besonders aufwändiger Tätigkeiten.

Honorare im Rahmen einer Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen im Sinne einer nebenberuflichen Tätigkeit nach §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) sind auf 3.000,00 € jährlich beschränkt.

Zu diesen Tätigkeiten gehören ausschließlich anerkannte Tätigkeiten, als z.B. Jugendgruppenleitung, Trainer*in, Seminarleitung oder Übungsleiter*in.

Vorstandsmitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen können für Tätigkeiten, die über die normalen Vorstandstätigkeiten wie Sitzungstermine (JW- und AWO-Vorstandssitzungen, Ausschüsse, Klausurtagungen und Konferenzen sowie Arbeitskreise) oder Öffentlichkeitstermine (AWO Feste, Pressekonferenzen etc.) hinausgehen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigungen sind genauso hoch wie die der restlichen Ehrenamtlichen, dürfen allerdings laut Governancekodex je Person 3.000,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

Im Bezirksjugendwerk werden üblicherweise für folgende Tätigkeiten die jeweils definierten Entschädigungen gezahlt. Dabei muss eine entsprechende Qualifikation vorliegen, wie eine JuLeiCa oder vergleichbare qualifizierende Ausbildung.

- Ferienfreizeiten:
 - o Werden pauschal entschädigt.
 - o Bis zu 7 Tagen gibt es: 250,00 €
 - o Ab 8 Tagen gibt es: 300,00 €
 - o Davon werden jeweils 50,00 € für die Vorbereitung (inklusive Vorbereitungswochenende) sowie 50,00 € für die Nachbereitung (inklusive Teilnehmendennachtreffen) gezahlt.
- Bildungsarbeit:
 - o Seminare, Coachings und Bildungsfahrten werden mit 10,00 € pro Stunde, bei einem Höchstsatz von 80,00 € am Tag und maximal 400,00 € pro Maßnahme, entschädigt.
 - o Die Vor- und Nachbereitung, die für die Durchführung notwendig ist, wird üblicherweise nicht vergütet. Bei besonderem Aufwand kann die Vor- und Nachbereitung zusätzlich ausnahmsweise vergütet werden. Dies kann von der Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks in Rücksprache mit dem BGB-Vorstand¹ freigegeben werden. Darüber ist der Bezirksjugendwerksvorstand im Nachgang in Kenntnis zu setzen.

¹ Den BGB-Vorstand bilden die Vorsitzenden und die Stellvertretung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- Bei Angeboten für unsere Gliederungen werden nur Entschädigungen für explizite Zusatzangebote gezahlt, wie etwa Vorstandскоachings. Also nur für Angebote die nicht unter die ehrenamtliche Gliederungsbetreuung des Vorstands fallen.
- Einsätze im Rahmen des „Parcours gegen Rechts“ werden mit 15,00 € pro Einsatzstunde, bei einem Höchstsatz von 80 € am Tag, entschädigt. Fahrtkosten vom Wohn- zum Einsatzort können erstattet werden.
- Spielmobileinsätze:
 - Spielmobileinsätze werden mit 10,00 € pro Stunde, bei einem Höchstsatz von 80,00 € am Tag, entschädigt.
 - Die Vor- und Nachbereitungen, die für die Durchführung notwendig sind, werden nicht vergütet. Das Ein- und Ausladen sowie die An- und Abfahrt zum Einsatz werden pauschal mit jeweils einer Stunde vergütet.
- Kinder- und Jugendgruppen:
 - Die Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen kann mit 10,00 € pro Stunde, bei einem Höchstsatz von 80 € am Tag, entschädigt werden.
 - Darunter fallen insbesondere Maßnahmen an denen mindestens 4 minderjährige Personen teilnehmen, die die Mehrheit der Teilnehmenden ausmachen und einen erhöhten Betreuungsaufwand rechtfertigen.
- Küchenorganisation:
 - Bei selbstversorgten Maßnahmen, bei denen es aufgrund der Größe oder des methodischen Aufbaus nicht möglich ist, dass sich die Gruppe selbst versorgt, kann eine Entschädigung gezahlt werden.
 - Diese beträgt üblicherweise 25,00 € für einen halben und 50,00 € für einen ganzen Tag für hauptverantwortlich agierende Personen. „Schnibbel“- oder Spüldienste werden nicht monetär entschädigt.
 - Mit der Entschädigung sind ebenfalls die Planung und der Einkauf abgedeckt.

Honorare im Rahmen einer Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale kann nur für Tätigkeiten gezahlt werden, die nicht im Rahmen der Übungsleiterzuschale erstattet werden.

Aufwandsentschädigungen im Sinne einer nebenberuflichen Tätigkeit nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind auf 840,00 € jährlich beschränkt.

Üblicherweise orientiert sich die Aufwandsentschädigung auch hier an 10,00 € pro Stunde, bei einem Höchstsatz von 80,00 € am Tag. Davon abweichend können insbesondere bei externen Referent*innen oder Leistungserbringenden auch höhere Sätze gezahlt werden. Diese können von der Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks in Rücksprache mit dem BGB-Vorstand freigegeben werden und sind dem Bezirksjugendwerksausschuss zur Kenntnis vorzulegen.